

Dossier: Medienlandschaft Schweiz – Radio und Fernsehen

Einleitung

Die Schweizer Medienlandschaft ist im Bereich Radio- und Telekommunikation vor allem geprägt von der SRG SSR idée suisse, des öffentlichen Anbieters, der Teil des Service Publics ist. Neben der SRG existieren auch private Radio- und Fernsehveranstalter in der Schweiz. Auch sie sind gewissen Vorgaben wie beispielsweise dem Jugendschutz verpflichtet¹; in ihrer Programmgestaltung haben sie aber grössere Freiheiten. Zudem gibt es an einigen Orten auch komplementäre, nicht gewinnorientierte Programme, welche insbesondere die sprachlichen und kulturellen Minderheiten in ihrem Sendegebiet berücksichtigen sollen.²

Diese verschiedenen Veranstalter sollen nun im Einzelnen kurz vorgestellt werden.

SRG SSR idée suisse (Organisation, Mitwirkung, Programm)

Die SRG SSR idée suisse produziert und verbreitet achtzehn Radioprogramme und sieben TV-Programme.³ Sie hat eine Konzession auf zehn Jahre, die sie verpflichtet, Programme in allen vier Landessprachen zu verbreiten und den Zusammenhalt unter den vier Sprachregionen, aber auch die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz zu fördern.⁴ Zu ihren Aufgaben gehört aber vor allem die Information der Bevölkerung über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die SRG ist auch verpflichtet, einen angemessenen Anteil ihrer Sendungen für hör- und sehbehinderte Menschen aufzubereiten.⁵

Finanzieren kann sich die SRG hauptsächlich durch Radio- und Fernsehgebühren (70 %) sowie durch kommerzielle Einnahmen (Werbeeinnahmen etc., 30%).⁶ Da die Programme in der französisch-, italienisch- und rätoromanischsprachigen Schweiz proportional weniger Geld einnehmen, gibt es einen SRG-internen Finanzausgleich, der es ermöglicht, in der Romandie, dem Tessin und in Graubünden gleichwertige Programme wie in der Deutschschweiz zu realisieren.

Die SRG SSR idée suisse ist ein Vereinsverband mit vier Mitgliedern (SRG idée suisse Deutschschweiz, SSR idée suisse Romande, Società cooperativa per la Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, SRG SSR Svizra Rumantscha).⁷ Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung; deren Ausschuss, der Verwaltungsrat, leitet das Unternehmen.

¹ Vgl. Radio- und Fernsehverordnung, Abschnitt 2, Artikel 4.

² Vgl. Radio- und Fernsehverordnung, Abschnitt 7, 3. Kapitel, Artikel 36.

³ Vgl. <http://www.srgssrideesuisse.ch>

⁴ Vgl. Konzession für die SRG SSR idée suisse vom 28. 11. 2009, http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/ssr_srg/index.html?lang=de

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Vgl. <http://www.srgssrideesuisse.ch/de/srg/finanzen/>

⁷ Vgl. <http://www.srgssrideesuisse.ch/de/srg/rechtliche-grundlagen/uebersicht/>

Die Regionalgesellschaften haben je einen Regionalrat und einen eigenen Verwaltungsrat, zudem besteht für jede Regionalgesellschaft ein repräsentativer, konsultativer Publikumsrat. Die Regionalgesellschaften bestehen wiederum aus einzelnen Mitgliedergesellschaften. Für jede Region existiert des Weiteren eine Ombudsstelle, die sich mit Beschwerden bezüglich der Programme befasst.⁸ Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen: Aus den vier Präsidenten der Regionalgesellschaften, drei Mitgliedern (inklusive Verwaltungsratspräsident), die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, sowie aus zwei vom Bundesrat bestimmten Mitgliedern. Mitglied einer Mitgliedergesellschaft kann jede Person werden, die achtzehn Jahre alt ist.

Privatradio und -fernsehen

In der Schweiz gibt es heute 49 private Radio- und 15 private Fernsehstationen. Davon sind 45 beziehungsweise 13 regionale Programme, die restlichen sind sprachregional.⁹ Private Radio- und Fernsehstationen sind freier in ihrer Programmgestaltung. Sie sind verpflichtet, einen gewissen Anteil ihrer Sendezeit europäischen oder schweizerischen Produktionen vorzubehalten, zudem muss der Hauptanteil ihres zur Hauptsendezeit ausgestrahlten Programms in der Senderegion produziert werden. Die privaten Programme sind allerdings in Bezug auf Werbung freier als die Programme der SRG.¹⁰

Das BAKOM schreibt die Konzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen, die für das Sendegebiet zur Verfügung stehen aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Das BAKOM erteilt auch die Konzessionen. Die konzessionierten Veranstalter können ihre Konzession jedoch einem anderen Veranstalter, der vom BAKOM keine Konzession bekommen hat, übertragen.¹¹

Alle konzessionierten Stationen mit einem Betriebsaufwand von über 200 000 Franken pro Jahr unterliegen der Meldepflicht. Sie müssen dem Bundesamt für Kommunikation einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vorlegen. Des Weiteren müssen sie eine Konzessionsabgabe entrichten, die 0.5 Prozent der 500 000 Franken übersteigenden Bruttoeinnahmen beträgt.¹²

⁸ Vgl. http://www.srgssrideesuisse.ch/nc/de/srg/rechtliche-grundlagen/uebersicht/download/9434/5928e0db/625_Statuten_2010_d.pdf/

⁹ Vgl. http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/index.html?lang=de

¹⁰ Vgl. RTVV, Abschnitt 7, Artikel 42.

¹¹ Vgl. der Fall Radio Energy in Zürich. http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02341/02346/index.html?lang=de#sprungmarke0_4

¹² Vgl. RTVV, Abschnitt 7, Artikel 34.

Komplementäre, nicht gewinnorientierte Radiostationen

In der Schweiz gibt es neun komplementäre Radiostationen, die einen Anteil aus den Radiogebühren erhalten.¹³ Sie müssen sich in ihren Programmen stark von den restlichen Radiostationen, die im Sendegebiet zu empfangen sind, unterscheiden und wie erwähnt insbesondere den Minderheiten der Region eine Stimme verleihen.¹⁴ Zudem dürfen sie keine Werbung senden, abgesehen von Eigenwerbung. Die komplementären Radioprogramme erhalten allerdings höhere Gebührenanteile.¹⁵

Gebühren

Für den Radio- und Fernsehempfang werden in der Schweiz Gebühren erhoben.¹⁶ Diese Gebühren werden unter den Veranstaltern von Radio- und Fernsehprogrammen verteilt – der grösste Anteil geht dabei an die SRG SSR idée suisse.

| Verteilung 2008 (ohne Mehrwertsteuer) ¹⁷ | Mio CHF |
|--|---------|
| Anteil an die SRG | 1129 |
| Anteil für das Gebührensplitting (Finanzierung der lokalen und regionalen Radio- und Fernsehveranstalter) | 50 |
| Anteil für neue Technologien | 4 |
| Anteil an das BAKOM für seine Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle, für die Erledigung der Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Gebührenerhebungsstelle und für die Verfolgung der Schwarzseher-/ -hörerInnen | 4 |
| Anteil an die Nutzungsforschung | 2 |
| Anteil an die Gebührenerhebungsstelle (Billag AG) für die Erhebung der Empfangsgebühren | 53 |
| Total | 1242 |

Die Gebührenanteile, die einem privaten Veranstalter zuteilwerden, dürfen höchstens 50 Prozent seines Betriebsaufwands ausmachen. Bei den komplementären, nicht gewinnorientierten Radioprogrammen liegt dieser Anteil bei 70 Prozent, ebenso für Fernsehstationen in Gebieten, wo die Verbreitung des Programms mit einem hohen Aufwand verbunden ist.¹⁸

Aktuelle medienpolitische Geschäfte in der Schweiz (nicht vollständig)

- Empfangsgebühren
Die heutige Regelung der Empfangsgebühren sieht vor, dass, wer ein Gerät zum Radio- oder Fernsehempfang besitzt und dieses mit wenigen Handgriffen in Betrieb nehmen kann, die Abgabe leisten muss. Problematisch ist dies insofern, als dass Radio und

¹³ Vgl. http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/index.html?lang=de

¹⁴ Vgl. RTVV, Abschnitt 7, Artikel 36.

¹⁵ Vgl. folgendes Kapitel.

¹⁶ Vgl. http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/00630/00631/index.html?lang=de

¹⁷ Vgl. ebd.

¹⁸ Vgl. RTVV, 7. Abschnitt, Artikel 39.

Fernsehen heute auch über Internet empfangen werden können, dass also der Empfang nicht unbedingt von einem spezifischen Radio- oder Fernsehgerät abhängig ist.¹⁹ Deshalb legte der Bundesrat aufgrund eines Postulats der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats im Januar 2010 einen Bericht vor, der Alternativen zum heutigen Gebührensystem aufzeigt. Dieser Bericht untersuchte die folgenden Varianten²⁰:

1. Finanzierung aus dem Bundeshaushalt bzw. aus dem Ertrag der direkten Bundessteuer
2. Abgabe pro Kopf und Betrieb, mit der direkten Bundessteuer erhoben
3. Allgemeine Abgabe pro Haushalt und pro Betrieb, unabhängig von Empfangsgeräten
4. Allgemeine Abgabe pro Haushalt und Betrieb mit Abmeldemöglichkeit, abhängig von Empfangsgeräten

Der Bericht empfiehlt die Variante 3, also eine allgemeine Abgabe aller Haushalte, zur Weiterverfolgung.

- Motion von Hans Stöckli: Fernsehkanal zur Stärkung des nationalen Zusammenhaltes und der gegenseitigen Verständigung
Link: http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103317
- Interpellation von Géraldine Savary: Konvergenzen bei der SRG/SSR - wie weit sind die Reformbemühungen fortgeschritten?
Link: http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103335
- Motion von Rolf Büttiker: Änderung/Ergänzung des RTVG. Keine Radio- und TV-Gebühren für Betriebe
Link: http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103132

Links

- Bundesamt für Kommunikation BAKOM – Radio und Fernsehen
http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/index.html?lang=de
- Bundesgesetze zur Radio und Fernsehen
<http://www.bakom.admin.ch/org/grundlagen/00967/index.html?lang=de>
- Verordnungen zu Radio und Fernsehen
<http://www.bakom.admin.ch/org/grundlagen/00955/index.html?lang=de>
- Empfangsgebühren
http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/00630/index.html?lang=de
- SRG SSR idée suisse
<http://www.srg-ssr.ch/>
- Weitere Geschäfte zum Thema Medien im Parlament
http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/resultate.aspx?collection=CV&gvk_fdesk=34&sort=GDATE&way=desc

¹⁹ Vgl. http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/00630/03290/index.html?lang=de

²⁰ Vgl. Bericht des Bundesrates, ebd.